



Genehmigungsbescheid

Ganzjähriger Betrieb des Kühlturms im HKW Niehl

vom 08. November 2017

AZ.: 53.0022/17/1.1-16-Wu

RheinEnergie AG

Parkgürtel 24, 50823 Köln

Standort:

Am Molenkopf 3, 50735 Köln

1. Tenor

Auf Antrag der RheinEnergie AG vom 31.05.2017 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Niehl in 50735 Köln, Am Molenkopf 3, Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 303 sowie Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurstücke 752, 861, 867 bis 870 erteilt.

Die Genehmigung umfasst den ganzjährigen Betrieb des Kühlturms.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die

unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o.a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Der Kostenbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 31.05.2017 beantragte die RheinEnergie AG bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Niehl.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Köln als
 - Umwelt- und Verbraucherschutzamt
 - Bauverwaltungsamt
 - Gesundheitsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Der Kühlturm im Heizkraftwerk Niehl darf derzeit nur in der Zeit von April bis einschließlich Oktober betrieben werden. Die Antragstellerin beabsichtigt den Kühlturm ganzjährig zu betreiben. Dies stellt eine wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG dar, woraufhin die RheinEnergie AG mit Schreiben vom 31.05.2017 einen entsprechenden Antrag stellte.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Gleichzeitig beantragte die RheinEnergie AG gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzu-
sehen.

Davon soll abgesehen werden, wenn

- der Träger des Vorhabens dies beantragt und

- erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Das geplante Vorhaben kann in der Zeit von November bis einschließlich März zu Kühlturm-Wasserdampfschwaden führen. Diese Schwaden können zu Verschattungen führen, die aber keine nachteiligen gesundheitlichen Effekte erwarten lassen. Des Weiteren können diese Schwaden zu einer Belästigung im immissionsschutzrechtlichen Sinne führen. Allerdings fehlt ein entsprechender Bewertungsmaßstab zur Abgrenzung der Erheblichkeit.

Auch eine Gefährdung durch Legionellen ist auszuschließen, da das Kühlsystem nicht im Kreislauf gefahren wird und die Verweilzeiten des Kühlwassers im System zu gering sind, um ein Legionellenwachstum positiv zu beeinflussen.

Aufgrund der o. g. Gründe sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung nicht zu erwarten. Somit ist von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzu-
sehen gewesen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich entsprechend Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich musste gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft werden, ob für die Änderung selbst eine UVP-Pflicht besteht oder eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung weder selbst UVP-pflichtig ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde am 17.07.2017 gemäß § 3a UVPG (alte Fassung) im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

- 5.1. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift davon ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

6. Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Der Kühlturm fällt unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV).

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Anschreiben
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Antrag einschließlich Formular 1
4.	Standortbeschreibung
5.	Beschreibung der Änderung
6.	Auswirkungen der geplanten Änderung
7.	Gutachterliche Aussagen

8 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Wudtke